

**Grossratsbeschluss  
zur Aufhebung der Verordnung  
über die Appenzeller Kantonalbank**

vom

Der Grosse des Kantons Appenzell I.Rh.,  
gestützt auf Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

**I.**

Die Verordnung über die Appenzeller Kantonalbank vom 12. Juni 1984 wird auf den  
1. Januar 2019 aufgehoben.

**II.**

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.



## Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

### Grossratsbeschluss zur Aufhebung der Verordnung über die Appenzeller Kantonalbank

#### 1. Ausgangslage

Am 29. April 2018 stimmte die Landsgemeinde der Neufassung des Gesetzes über die Appenzeller Kantonalbank (GS 951.000) zu. Der Erlass wird am 1. Januar 2019 in Kraft treten.

Die bisherige Verordnung über die Appenzeller Kantonalbank vom 12. Juni 1984 (GS 951.010) wird mit dem neuen Gesetz entbehrlich. Zu diesem Punkt schrieb die Standeskommission in der Botschaft an den Grossen Rat vom 29. August 2017:

«Die Verordnung enthält vor allem eine Auflistung der Geschäfte, welche die Bank anbieten soll, ergänzt mit Verhaltensanweisungen zu den einzelnen Geschäften. Zu Kreditgesuchen der Kundschaft gibt Art. 5 der Verordnung beispielsweise vor: 'Die Bank prüft die eingereichten Unterlagen und die angebotenen Sicherheiten. Sie kann vom Gesuchsteller alle für nötig befundenen Ausweise und Informationen, insbesondere Bilanzen und Erfolgsrechnungen, einverlangen.' Solche Anweisungen zum Geschäftsprozess sind heute in Anbetracht der Vorgaben der FINMA zur ordnungsgemässen Führung eines Finanzinstituts überholt. Auch bei der Annahme von Geldern gebietet bereits übergeordnetes Recht Vorsicht, insbesondere die Geldwäschereigesetzgebung. Vorschriften zum Dienstleistungsangebot (etwa Art. 13 der Verordnung: 'Die Bank leistet Kauttionen und Garantien aller Art') erübrigen sich schon angesichts der Konkurrenzsituation, der die Kantonalbank ausgesetzt ist. Regelungen zur Verhinderung riskanter Geschäfte - etwa dass die Auslandaktiven 5% der Bilanzsumme nicht übersteigen dürfen (Art. 14 Abs. 1 der Verordnung) - sind durch die (nationale und internationale) Bankenregulierung unnötig geworden. Es besteht derzeit kein Bedarf für Ausführungsbestimmungen des Grossen Rates zum Gesetz.»

Keinen Anlass für das Belassen der bestehenden Verordnung oder den Erlass neuer Ausführungsbestimmungen bildet auch Art. 24 Abs. 2 des neuen Gesetzes, wonach der Grosse Rat den Anschluss des Bankpersonals an die Versicherungskasse für das Staatspersonal festlegen kann. Denn der Grosse Rat hat die Mitgliedschaft bei der Versicherungskasse für die Mitarbeitenden der Appenzeller Kantonalbank bereits mit Art. 6 Abs. 1 lit. c der Verordnung über die Versicherungskasse für das Staatspersonal vom 24. Juni 2013 (GS 172.410) obligatorisch erklärt.

Die gestützt auf das Ende Jahr ausser Kraft tretende bisherige Gesetz über die Appenzeller Kantonalbank vom 28. April 1940 erlassene Verordnung über die Appenzeller Kantonalbank kann daher ersatzlos aufgehoben werden.

## 2. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Grossratsbeschlusses zur Aufhebung der Verordnung über die Appenzeller Kantonalbank einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 18. September 2018

**Namens Landammann und Ständekommission**

Der reg. Landammann:                      Der Ratschreiber:

Daniel Fässler

Markus Dörig